

berzeugung nach bloße Leichenkammern die höher gestellten Zwecke der Leichenhäuser nie erfüllen können.

Ziegler und Klipphausen: Zur Berichtigung muß ich bemerken, daß ich mich bloß über Einrichtungen auf dem Lande ausgesprochen habe, und recht gut weiß, daß in dem Gesetzentwurfe von Leichenkammern die Rede ist. Ich weiß aber auch recht gut, daß auf den Dörfern die Leute kaum Kammern für sich haben, geschweige daß sie noch Kammern für die Todten einrichten könnten; es könnten daher für das Land nichts anderes, als Leichenhäuser hergestellt werden. Wenn man auf dem Lande keine Kammern für die Todten hergeben kann, so muß man entgegengesetzt Leichenhäuser bauen, um die Todten unterzubringen. Die Menschen haben kaum Platz, daß sie sich lebendig in ihren Wohnungen bewegen können, geschweige daß sie noch für die Todten Raum dazu herzugeben vermöchten. Es wird also wohl für richtig gelten können, wenn ich mich des Wortes „Leichenhäuser“ bedient habe.

Prinz Johann: Ich bitte den Herrn Präsidenten um das Wort, um in Bezug auf das, was man gegen die Anstellung eines Todtenbeschauers äußerte, folgendes zur Beruhigung zu bemerken. Man hat die Besorgniß ausgesprochen, es möchten die ärmsten Mitglieder der Gemeinde zu Todtenbeschauern gewählt werden, diese Besorgniß theile ich nicht. Denn nach den Motiven soll unter Concurrenz des Bezirksarztes eine Prüfung der Personen, welche sich dazu melden, stattfinden. Ich glaube also nicht, daß man solche Personen anstellen wird, die sich als untauglich dazu zeigen würden. Was der geehrte Sprecher, Herr Oberhofprediger v. Ammon bemerkte, dagegen muß ich in Bezug auf die Besorgniß, daß Sectionen zu früh angestellt werden möchten, mir erlauben anzuführen, daß zwar kürzlich in den Zeitungen behauptet wurde, ein Cardinal in Rom sei bei der Secirung seines Körpers wieder erwacht, diese Nachricht aber einige Zeit darauf widerrufen worden ist.

Graf v. Einsiedel: Ich glaube, daß man nicht zweifeln kann, daß solche Fälle zuweilen vorkommen; denn mir hat selbst ein Professor erzählt, daß es ihm und seinem Bruder geschehen sei, daß sie aus einer Anstalt Kinder bekommen hätten, die leider durch zu frühe Section umgebracht worden sind.

D. v. Ammon: Zur Entgegnung nur einige Worte. Es ist äußerst schwer, über historische Gegenstände ein bestimmtes Urtheil zu fällen, da von einer Seite das oft mit Zuversicht behauptet wird, was man von der andern mit gleicher Bestimmtheit verneint. So zuversichtlich aber behauptet werden kann, daß Menschen, die man truglos für todt hielt, ob sie es gleich nicht wirklich waren, begraben worden sind, eben sowohl ist es möglich, daß Menschen in gutem Dasein secirt worden sind, ob sich gleich in der Folge herausgestellt hat, daß in dem für todt gehaltenen noch Lebenskraft vorhanden war. In dem letzten Falle würde man ohne Zweifel berechtigt sein, der Zergliederer habe im Interesse seiner Kunst und Wissenschaft das anatomische Messer einmal zu früh angelegt. Ich richte hier

die Aufmerksamkeit aufs Allgemeine. In dieser Rücksicht ist nun allerdings zu wünschen, daß man auch bei Sectionen von Leichnamen, die doch hier und da öfters schon in den ersten Tagen vorgenommen werden, von einer bestimmten Regel ausgehen möge. Daß die Autorität der Aerzte hier entscheidend sei, erleidet keinen Zweifel. Allein unfehlbare Autorität ist auf Erden schwer zu finden. Wenn dennoch auch hier Versehen eintreten, so ist das ein Gebrechen, welches zwar überhaupt der menschlichen Natur anklebt, welches man aber nur dann ertragen soll, wenn man es nicht zu bessern vermag.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich gestehe, daß ich das Bedenken des geehrten Herrn Oberhofprediger in keiner Beziehung theile. Erstlich ist es, soviel mir bekannt, eine bestimmte polizeiliche Vorschrift in Sachsen, die nicht erlaubt, daß Todte binnen 24 Stunden, sondern erst nach 3 Tagen begraben werden. Zweitens, auf die Frage, durch wen geschehen Sectionen? ist die Antwort: durch Aerzte und Chirurgen. Und ich gestehe, daß ich darin viel weniger Gefahr für die Todten erkenne, wenn die Leichname von Chirurgen und Aerzten secirt werden, als wenn die Cognition darüber Leuten zusteht, die nicht Aerzte sind, also habe ich in dieser Hinsicht gar kein Bedenken.

v. Posern: Die Todtenschau, wie das vorliegende Gesetz sie vorschreibt, sollte sie auch in den Klöstern der Oberlausitz eingeführt werden, würde in die Clausurverhältnisse derselben störend eingreifen. Es bedarf aber gewiß keines ausdrücklichen Antrags von meiner Seite, sondern einer gerechten Regierung, wie der unsrigen, gegenüber, nur einer freundlichen Erinnerung an diese hier in den Erblanden allerdings weniger gekannten Verhältnisse, nur einer Bitte, daß in der Ausführungsverordnung dieses Clausurverhältniß Beachtung finde. Analog der h. S. gedachten Fälle wird in den Klöstern das Geschäft der Todtenschau nur den daselbst angestellten Stifts- und Bundärzten zu überlassen sein, weil fremden Aerzten, gemäß der klösterlichen Bestimmungen, der Zutritt nicht gestattet ist.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Es würde kein Bedenken dagegen sein.

Bürgermeister Schill: Als am vorigen Landtage dieser Gegenstand in Berathung kam, wurde schon von Seiten des Herrn Staatsministers, welcher auch der heutigen Verhandlung beiwohnt, die Schwierigkeit wegen der Ausführung, welche der allgemeine Antrag haben würde, hervorgehoben, und ich glaube, ich sage nicht zu viel, daß schon dazumal, wenn auch alle für den Antrag stimmten, viele in ihrem Innern diese Ansicht theilten, und die Befürchtung hegten, wenn bei diesem Landtage ein Gesetzesvorschlag kommen würde, sich eine andere Ansicht vielseitig aussprechen dürfte. Um so erfreulicher ist es, daß die hohe Staatsregierung den ersten Punkt mit einer Schonung und Milde für jeden behandelt hat, daß dadurch am ersten dieser Todtenschau, dieser neuen Einrichtung Eingang verschafft wird. Ich erkenne keineswegs, daß es vielleicht viel zweckmäßiger gewesen wäre, wenn man hätte durchgängig geprüfte Aerzte zu Todtenbeschauern anstellen können. Mein